

Beilage zu No. 106 des Kreisblatt

18. Sept.

für den Kreis Westerbürg.

1917

Amtlicher Teil.

Anordnung.

In Ergänzung der am 10. 8. 1917 getroffenen Anordnung des Kreis Ausschusses des Kreises Westerbürg betr. Festsetzung von Höchstpreisen wird nachstehendes bestimmt:

In der vorgenannten Anordnung ist unter zu § 2 als 3 zu setzen:

„3) Gerstenmehl zu 85% 30,60 Mk.“,

unter zu § 4 als c):

„85%iges Gerstenmehl das Kilo 46 Pfg.“

Diese Anordnung tritt mit dem 18. 9. 1917 in Kraft.

Westerbürg, den 17. September 1917.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

die Herren Bürgermeister in Arnshöfen, Berod, Biltheim, Caden, Dahlen, Ehringhausen, Eisen, Elbingen, Emmerichshain, Ettinghausen, Ewigshausen, Girkelroth, Girard, Gudheim, Härtlingen, Hahn, Halbs, Heilbergscheid, Hellenhahn, Herschbach, Homberg, Hundsangen, Irntraut, Kleinholbach, Kuhnshöfen, Mähren, Meudt, Mittelhofen, Nentershausen, Neunfirchen, Neustadt, Niederahr, Niedererbach, Niederroßbach, Niedersain, Rister-Wöhrendorf, Romborn, Oberahr, Obererbach, Oberroßbach, Oberfain, Pottum, Pütschbach, Rennerod, Ruppach, Sainerholz, Sainscheid, Salz, Salzburg, Steinfrenz, Walgandshain, Waldmühlen, Weidenhahn, Westerbürg, Westernohe, Willmenrod, Winnen und Zehnhausen b. W.

Ich erlaube, mit bis zum 22. d. Mts. bestimmt
in Verzeichnis der in Ihrer Gemeinde anässigen
(wohnhaften) Schafhalter nach folgendem Schema ein-
reichen.

Diejenigen Schafbesitzer, die auswärtig wohnen und
ihren Schafe nur die dortige Gemarkung beweiden,
sind nicht aufzunehmen.

Westerbürg, den 15. Sept. 1917.

Der Landrat.

Verzeichnis

in der Gemeinde wohnhaften Schafhalter.

Name	Bornname	Wohnort	Poststation	Bemerkungen

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Die Erledigung meiner Verfügung vom 28. August 1917,
Kreisblatt No. 99, betr. Einsendung des Betriebszählungsmaterials
in Erinnerung gebracht und deren Einsendung bis zum
Sept. d. J. bestimmt erwartet.

Westerbürg, den 17. Sept. 1917.

Der Landrat.

Nachtrag

der Bekanntmachung Nr. V. II. 206/11. 15.

R. A., betreffend Beschlagnahme und Be-
standserhebung von Rußbaumholz und stehen-
den Rußbäumen vom 15. Januar 1916.

R. H. II. 235/8, 17. R. R. A.,
betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung
von Rußbaum- und Mahagoniholz.

Vom 15. September 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des
Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit
Bemerkung, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Straf-
gesetzen höhere Strafen verurteilt sind, jede Zuwiderhandlung gegen
die Beschlagnahmenvorschriften gemäß § 6 der Bekanntmachung
vom 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376*) und jede Zuwiderhandlung
gegen die Meldebefristungen gemäß § 5 der Bekanntmachung
vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376*), bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsge-
schäftes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuver-
lässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-
Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

1. Rußbaumschnittholz in einer Mindeststärke von 5 mm,

einer Mindestlänge von 1 m und einer Mindestbreite von
10 cm;

2. Rußbaumblöcke, aus denen die vorbezeichneten Rußbaum-
schnittlölzer gefertigt werden können;

3. Mahagonischnittholz in einer Mindeststärke von 5 mm,
einer Mindestlänge von 1 m und einer Mindestbreite
von 10 cm;

4. Mahagoniblöcke, aus denen die vorbezeichneten Maha-
gonischnittlölzer gefertigt werden können.

§ 2

Beschlagnahme.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände
(§ 1) werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme
von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen ver-
boten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind.
Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen gleich, die im Wege der
Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der
Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig,
die mit Einwilligung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich
Preussischen Kriegsministeriums erfolgen.

§ 4.

Lieferungs- und Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Lieferung und Verarbeitung
der im § 1 bezeichneten Gegenstände zur Herstellung von Luft-
schrauben zwecks Erfüllung von Aufträgen der Heeresverwaltung
gestattet.

Der Bearbeiter muß seinem Lieferer einen vom Kriegsver-
band der Flugzeugindustrie, Berlin W, Lützowstr. 107, ausge-
stellten Belegschein übergeben, sofern er zur Erfüllung derartiger
Aufträge beschlagnahmter Gegenstände beziehen will.

§ 4.

Freigaben.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen
Kriegsministeriums ist berechtigt, beschlagnahmte Gegenstände frei-
zugeben. Anträge auf Freigabe sind an die Kriegs-Rohstoff-Ab-
teilung, Sekt. H. II, des Königlich Preussischen Kriegsministeriums,
Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, zu richten. Den Anträ-
gen ist eine gutachtliche Äußerung eines von einer Handelskam-
mer bestimmten oder vom Gericht allgemein beordneten Sachver-
ständigen beizufügen, daß die Hölzer, deren Freigabe beantragt
wird, zur Anfertigung von Gewehrschäften oder zum Bau von
Luftschrauben und Flugzeugen ungeeignet sind.

§ 6.

Meldepflicht.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1)
unterliegen einer Meldepflicht nach Maßgabe der amtlichen Melde-
scheine (§ 9).

§ 7.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, welche beschlagnahmte Gegenstände aus
Anlaß ihres Handels- oder Gewerbebetriebs im Gewahr-
sam haben*);
2. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände, welche
beschlagnahmte Gegenstände im Gewahrsam haben.

§ 8.

Stichtag, Meldefrist, Meldestelle.

Für die Meldepflicht ist der bei Beginn des 15. Sep-
tember 1917 (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand an melde-
pflichtigen Gegenständen maßgebend. Die Meldungen sind bis zum

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehn-
tausend Mark wird bestraft:

1.
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt
oder zerstört, verwendet, verkauft, kauft oder ein anderes Veräußerungs-
oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren
und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekannt-
machung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt, oder wesentlich un-
richtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht
in die Geschäftsbücher oder Geschäftsbücher oder Befestigung oder Unter-
suchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich
die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird
mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend
Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die ver-
schwiegen sind, im Urteil als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne
Unterschied ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht. Wer fahr-
lässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet
ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige
Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark. Ebenso wird
bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Bücher einzurichten oder zu führen
unterläßt.

25. September an die Holz-Meldestelle des Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin SW 11 Königgräßer Str. 100A, zu erstatten.

§ 9.

Art der Meldung.

Die Meldungen haben auf dem amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, die bei der Holz-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin SW 11, Königgräßer St. 100 A, durch Postkarte anzufordern sind. Die Postkarte hat keine weiteren Mitteilungen als die Anforderung der Meldescheine und die Aufschrift „Ruhbaum- und Mahagoniaufnahme“ zu enthalten.

Für jede gesonderte Lagerstelle ist ein besonderer Meldeschein anzufordern und auszufüllen.

Auf derselben Lagerstelle befindliche meldepflichtige Gegenstände, die teils dem Meldepflichtigen, teils anderen Personen, sind entsprechend auf getrennten Meldescheinen anzumelden.

§ 10.

Lagerbuchführung.

Ueber die meldepflichtigen Gegenstände ist ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Verrückung der meldepflichtigen Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit ein derartiges Lagerbuch bereits geführt wird, braucht ein besonderes nicht eingerichtet zu werden.

Beauftragten der Militär- oder Polizeibehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches, der Geschäftsbücher, Geschäftsbücher, sowie die Befichtigung und Untersuchung der Betriebseinrichtungen und Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände erzeugt, gelagert, feilgehalten werden oder zu vermuten sind.

§ 11.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge sind an die Holz-Meldestelle des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 11, Königgräßerstr. 100 A zu richten und am Kopf des Schreibens mit dem Vermerk: „Ruhbaum- und Mahagoniaufnahme“ zu versehen.

§ 12

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 15. September 1917 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Vorschriften des § 2 Nr. 1 und des § 4 der Bekanntmachung V. II. 206/12. 15 R. R. A. betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Ruhbaumholz und stehenden Ruhbäumen vom 15. Januar 1916 bezüglich der in § 1 der vorliegenden Bekanntmachung bezeichneten Gegenstände außer Kraft.

Frankfurt a. M., den 15. September 1917.

Stellvertretendes Generalkommando 18. Armee Korps.

Der § 2 der Bekanntmachung vom 15. Januar 1916 wird hiermit nochmals veröffentlicht:

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

1. Vorräte an Ruhbaumholz mit einer Mindeststärke von 6 cm, einer Mindestlänge von 100 cm und einer Mindestbreite von 20 cm,
2. alle stehenden Wallnussbäume, deren Stämme bei einer Messung in Höhe von 100 cm über dem Boden einen Umfang von mindestens 100 cm aufweisen.

Nicht betroffen von der Bekanntmachung werden Erzeugnisse aus Ruhbaumholz (wie z. B. Möbel).

Ich mache darauf aufmerksam, daß das Fällen pp. der Wallnussbäume nur unter vorstehender Voraussetzung zulässig ist.

Westerburg, den 15. September 1917.

Der Landrat.

*) Anmerkung: Ländliche Besitzer und Gartenbesitzer unterliegen der Meldepflicht nur, sofern sie unter Ziffer 1 fallen.

Der West-Krieg.

WB. Großes Hauptquartier, 16. Sept. Amtlich
Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht

An der flandrischen Front wechselte die Feuerartigkeit in Ausdehnung und Stärke. Vornehmlich an der Straße Menin-Oppe lagen heftige Feuerwellen auf unserer Kompanie. Dort griffen mehrere englische Bataillone an. Deren Ansturm fast durchweg verlustreich zusammenbrach. Nördlich der Straße drang der Feind in unseren vordersten Graben in Kompaniebreite ein.

Südöstlich von Arras steigerte sich nachmittags das feindliche Feuer schlagartig zu starker Wirkung. In künstlichem Nebel brachen kurz darauf die Engländer in 1500 Meter Breite bei Oheriff vor. Flammenwerfer und Panzerwagen sollten den Sturmtruppen den Weg bahnen. Unsere kräftig einsetzende Abwehr durch Artillerie und Maschinengewehre brachte den feindlichen Sturm zum Scheitern. Wo der Gegner in unsere Gräben gelangt war, wurde er durch die Infanterie im Nahkampf zurückerworfen.

An der gleichen Stelle wiederholte der Feind seine Angriffe kurz vor Dunkelheit; auch diesmal schlug der Ansturm verlustreich fehl.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz.

Außer Erkundungsgefechten und zeitweilig lebhaftem Schützengrabenkampf in einigen Abschnitten war die Kampftätigkeit gering. Auf dem

Östlichen Kriegsschauplatz.

und an der

mazedonischen Front

Keine größeren Kampfhandlungen.

Der erste Generalquartiermeister: Ludendorff

WB. Großes Hauptquartier, 17. Sept. (Amtlich)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht

Gute Sicht begünstigte die Entfaltung lebhafter Feuerartigkeit. In Flandern steigerte sich der Artilleriekampf an der Straße von Ypern mehrfach zu heftigen Trommelfeuer. Englische Infanterieangriffe erfolgten nicht; es kam lediglich zu örtlichen Vorstoßen, bei denen Gefangene in unserer Hand blieben.

Nordöstlich von Arras stießen nachts Erkundungsabteilungen der Engländer vor, an einigen Stellen auch bis in unsere Linien, von wo schneller Gegenstoß den Feind vertrieb.

Auch bei St. Quentin bereiteten die Gegner mit Feuerbomben Vorstöße ihrer Aufklärer vor, die überall zurückerworfen wurden.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz.

Nördlich von Soissons, ferner in der Champagne und Verdun schwoll die Kampftätigkeit der Artillerie vielfach zu starker Wirkung an. In mehreren Erkundungsgefechten blieben Franzosen Gefangene ein.

Aus feindlichen Fluggeschwadern, die gestern Colmar zum erstenmal angriffen, wurden zwei Flugzeuge durch eine unserer Jagdstaffeln abgeschossen.

Außerdem verloren die Gegner 16 Flugzeuge.

Oberleutnant Berthold brachte am 15. September zwei feindliche Flieger, Oberleutnant Schleich in den beiden letzten Tagen drei Gegner im Luftkampf zum Absturz.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Keine wesentlichen Ereignisse.

Mazedonische Front

Die Lage ist unverändert.

Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff

Aus dem Kreise Westerburg.

Westerburg, den 18. Sept 1917

Schweres Eisenbahnunglück bei Willmenrod.

Gestern früh 6 Uhr fand auf Bahnhof Willmenrod ein Zusammenstoß zwischen den Personenzügen 3982 und 3981 statt. Die Kreuzung der beiden Züge soll planmäßig in Willmenrod erfolgen, war aber wegen Verspätung nach Willmenrod verzögert. 7 Personen sind tödlich verunglückt, 18 verletzt, zum Teil schwer. Die Hilfszüge von Limburg und Koblenz waren mit Ärzten und Hilfspersonal bald zur Stelle, ebenso die Mitglieder des Roten Kreuzes. Wilh. Ferger, Seelach, Neu und Neuhaus der hiesigen Sanitätskommission, um Tote und Verwundete zu bergen. Die Strecke Willmenrod-Limburg war infolge des Unfalls 10 Stunden gesperrt. Der Verkehr wurde durch Umsteigen aufrechterhalten. Die Schuld an dem Unfall trifft nach dem bisherigen Ergebnis der Untersuchung den Führer des nach Limburg fahrenden Zuges 3982, der von Willmenrod abgefahren ist, trotz des ihm schriftlich ausgehändigten Befehls, die Kreuzung mit dem Gegenzug abzuwarten.

Hindenburg-Spende. Für die Spende zu Hindenburgs 70. Geburtstag bewilligte die Stadtverordnetenversammlung 70 Mark. — **Der Kleinkinderschule** hier wurde ein Zuschuß von 250 Mark bewilligt.

Im Auftrag und namens des Herrn Reichskommissars für Elektrizität und Gas wird zur **Einschränkung des Verbrauches elektrischen Stromes** hiermit folgende

Verordnung

veröffentlicht:

Neuan schlüsse und Erweiterungen bestehender Anlagen verboten. Bei Anlagen mit einem Anschlußwert bis zu 5 kw ist der Vertrauensmann befugt, in außergewöhnlichen Fällen widerruflich Ausnahmen zuzulassen, solange durch die Leistungsfähigkeit der vorhandenen Betriebsmittel der Anschlußwert nicht unzulässig beansprucht wird. Für Anschlüsse über 5 kw ist besondere Zustimmung erforderlich. Anträge sind an die Kreisamtsstelle zu richten.

Koblenz, den 13. September 1917.

Der Vertrauensmann. Hoff.

6-8 einjährige

Hühner

à 10 Mark wegen Mangel zu verkaufen. in der Exped. d. Bl.